



Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe	1
Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe	1
Fachunternehmererklärung für Wärmepumpenanlagen	5
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe	9

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-625

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien)

Förderfähige Wärmepumpen: <http://x.co/wndx>



Checkliste zum Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

Basisförderung

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Antrag und Fachunternehmererklärung, siehe 3.)
2. Auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage und deren Bestandteile in Kopie
3. Vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung
Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller oder der ausführenden Person ausgefüllt werden. Die Eigenmontage einer Wärmepumpe und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (z. B. Gesellenbrief/Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie).
Bitte beachten sie die „Erläuterungen zur Fachunternehmererklärung“ und die „Liste der Wärmepumpen mit Prüferzertifikat“ auf www.bafa.de.

Hinweis

- Effiziente Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert wurde.
Hierbei muss gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen werden, die im Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (VdZ)-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist. Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der beigefügten Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Außerdem bestätigt das ausführende Unternehmen, dass das ausgefüllte VdZ-Formular dem Antragsteller übergeben wurde. Das VdZ-Formular steht unter www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de zum Download bereit.
- Das Heizungssystem muss mit einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A bzw. Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 ausgerüstet sein.

Bonusförderung

Regenerativer Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus wird gewährt, wenn zusätzlich zur effizienten Wärmepumpe eine Solarthermieanlage errichtet wurde.

Falls eine Solarthermieanlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung errichtet wurde, ist für diese Anlage ein **eigener und vollständiger Förderantrag** zu stellen. Wenn dieser Antrag bereits eingereicht wurde, geben Sie bitte das Aktenzeichen dieses Antrages (SO..) an.

Falls eine Solarthermieanlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung installiert wurde, genügen die **Erklärung des Fachunternehmers**, dass gleichzeitig eine Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung installiert wurde auf der „Fachunternehmererklärung“ sowie ein Rechnungsnachweis. Ein separater Förderantrag ist nicht erforderlich.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt, wenn die effiziente Wärmepumpe in einem effizient gedämmten Wohngebäude errichtet wurde. Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H_T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H_T -Wert von $0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ um mindestens 30 % unterschritten werden. Fügen Sie zum Nachweis diesem Antrag bitte eine Kopie des Energieausweises bzw. Energiebedarfsausweises nach § 16 EnEV 2009 oder § 16 EnEV 2007 oder § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004 bei.

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt werden.



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

1 Antragsteller/in

Privatperson	Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)	Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband	
Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	
Name der Organisation (bitte ausfüllen, wenn der Antrag nicht als Privatperson gestellt wird)			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

2 Bankverbindung Antragsteller/in

Kontoinhaber/in	Name der Bank
IBAN	BIC

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
-----------------------	--------------	-----



4 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert wurde.

Falls eine der folgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, kann keine Förderung gewährt werden.

Gebäude, die nach dem 01.01.2009 genehmigungspflichtig umgebaut wurden, können zum Gebäudebestand zählen. Bitte fügen Sie in diesem Fall die Baubeschreibung der Umbaumaßnahme in Kopie bei.

Hinweis: Anlagen zur Bereitstellung von **Prozesswärme** sind **auch in Neubauten** förderfähig.

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?			
Ja		Nein	
Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen o. ä.)?			
Ja ↓		Nein	
Art der Heizung			
Art des Gebäudes		Anteil Wohnfläche in %	Anteil Nutzfläche in %
Wohngebäude	Nichtwohngebäude	Mischgebäude →	

5 Angaben zur Anlage

Wärmepumpenart	
Luft/Wasser-Wärmepumpe	
Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Sole/Wasser-Wärmepumpe	
Sonstige Wärmepumpe →	Art der sonstigen Wärmepumpe

Hinweis

Förderfähig sind Wärmepumpen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Wohngebäuden sowie zur reinen Raumheizung von Nichtwohngebäuden. **Wärmepumpen zur reinen Raumheizung in Wohngebäuden sind nur dann förderfähig, wenn die Warmwasserbereitung auf der Grundlage regenerativer Energien erfolgt.** Ebenfalls förderfähig sind Wärmepumpen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Die Wärmepumpe muss bestimmten Effizienzanforderungen genügen. Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung ob Ihre Wärmepumpe die Anforderungen erfüllt.

Jahresarbeitszahl (JAZ)

Je nach Bauart muss eine bestimmte Jahresarbeitszahl erreicht und nachgewiesen werden. Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung. Die Jahresarbeitszahl ist vom Fachunternehmer auf der Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Coefficient of Performance (COP)

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Alle elektrisch betriebenen Wärmepumpen, die das EHPA-Gütesiegel erhalten haben, erreichen automatisch die geforderten COP-Werte und sind in der Liste der förderfähigen Wärmepumpen (siehe BAFA-Website www.bafa.de in der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“) enthalten.



6 Art der Wärmeverteilung im Gebäude

Zentralheizkörper	
Fußbodenheizung	
Wandheizung	
Warmluftheizung	
Sonstige Wärmeverteilung →	Art der sonstigen Wärmeverteilung

7 Bonusförderung

7.1 Regenerativer Kombinationsbonus

7.1.1 Für die gleichzeitige Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	
Liegt diesem Förderantrag ein Förderantrag für die zweite Anlage bei?	Aktenzeichen SO
Ja Nein: Der Förderantrag wurde bereits gestellt. →	
7.1.2 Für die gleichzeitige Errichtung einer thermischen Solaranlage zur reinen Warmwasserbereitung. Den Rechnungsnachweis über die installierte Solarkollektoranlage zur Warmwasserbereitung füge ich bei.	

Zusätzlich zur Förderung für eine Wärmepumpe können Sie ein Bonus erhalten, wenn Sie **gleichzeitig** eine Solarthermieanlage errichten. Bitte beachten Sie: Falls es sich dabei um eine Solarthermieanlage zur **kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung** handelt, ist ein separater Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer Solarthermieanlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung finden Sie auf www.bafa.de. Falls es sich um eine Solarthermieanlage zur **reinen Warmwasserbereitung** handelt, bedarf es keines zweiten Antrages. Es genügt die Erklärung des Fachunternehmers (siehe Fachunternehmererklärung) sowie der Rechnungsnachweis.

Beide Anlagen müssen jedoch innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten in Betrieb genommen werden.

7.2 Effizienzbonus

Für die Errichtung einer Wärmepumpe in einem effizient gedämmten Gebäude. Der Energiebedarfsausweis ist vorzulegen.

Zusätzlich mit dem Antrag ist einzureichen:

- Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder Energiebedarfsausweis nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004

Für Anlagen in Nichtwohngebäuden wird kein Effizienzbonus gewährt.



8 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder: Ich habe für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. eine Bewilligung erhalten. Den Zuwendungsbescheid füge ich bei (**in Kopie**).

9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Wärmepumpe und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum

Unterschrift des Antragstellers



Fachunternehmererklärung für Wärmepumpenanlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass nur eine unvollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung zu vermeidbaren Rückfragen und zur Verzögerungen führt.

Wenn die Anlage in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller ausgefüllt werden. Die Eigenmontage einer Wärmepumpe wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist, (z. B. durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisse o. ä.).

1 Angaben zum Installationsunternehmen

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname	Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden	Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

3 Hersteller und allgemeine technische Angaben zur Wärmepumpe

Hersteller	Typbezeichnung
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)	

Hinweis:

Der Antrag ist **innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme** beim BAFA einzureichen. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage dauerhaft genutzt wird. Ein Probetrieb stellt noch keine dauerhafte Nutzung dar.

Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung, ob Ihre Anlage die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Listen der förderfähigen Wärmepumpen finden Sie auf www.bafa.de in der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“.

Der **hydraulische Abgleich** der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Förderung der Wärmepumpe. Er ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Verfügt der Antragsteller oder die ausführende Person selbst über die nötige Fachkenntnis und weist diese nach, wird die eigene Durchführung des hydraulischen Abgleichs anerkannt.

Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert.

Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

Dient die Wärmepumpenanlage der kombinierten Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs? (Nur bei Wohngebäuden)	Ist eine separate Warmwasser-Wärmepumpe vorhanden? (Nur bei Wohngebäuden)
Ja Nein	Ja Nein

Hinweis: Wird diese Frage verneint, ist eine Förderung möglich, sofern die Warmwasserbereitung auf der Grundlage erneuerbarer Energien erfolgt. Rechnungsnachweis erforderlich.



Strom-/Gaszähler Ein Strom- bzw. Gaszähler ist vorhanden bzw. wurde vom Energielieferant installiert oder ist in der Wärmepumpe enthalten.	Wärmemengenzähler Ein Wärmemengenzähler wurde installiert bzw. ist bereits in der Wärmepumpe enthalten.
---	--

Hinweis: Voraussetzung ist der Einbau eines Strom- bzw. Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strom- bzw. Brennstoffmengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers.

4 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Die Förderung der Wärmepumpe kann nur gewährt werden, wenn das Heizungssystem mit mindestens einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A bzw. mit Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 ausgerüstet ist.

Das Heizungssystem ist mit einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A bzw. $EEI \leq 0,27$ ausgestattet Eine Liste der anerkannten Umwälzpumpen („stand-alone“-Pumpen oder integrierte Pumpen) finden Sie unter www.bafa.de .	
Hersteller	Typbezeichnung

5 Speicher

Gesamtvolumen in Liter	→	Errichtungsjahr
------------------------	---	-----------------

Die Rechnung für den/die Speicher ist vorzulegen.

Hinweis: Der Speicher darf nicht gebraucht erworben worden sein.

6 Solarthermische Anlage zur reinen Warmwasserbereitung

Ich habe am o. g. Standort gleichzeitig eine Solaranlage zur reinen Warmwasserbereitung installiert und in Betrieb genommen	
Inbetriebnahmedatum	
Hersteller	Typbezeichnung

7 Angaben zur Berechnung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 Blatt 1:2009-03 für die installierte Wärmepumpe

Heizungsvorlauftemperatur im Auslegungspunkt 55 °C (Standardwert) Andere →	Temperatur in °C →	Begründung
Temperaturdifferenz am Verflüssiger bei Prüfstandsmessung nach DIN EN 14511 in K	Temperaturdifferenz am Verflüssiger bei Betrieb in K	

7.1 Luft/Wasser-Wärmepumpe

Normaußentemperatur -4 °C bis -10 °C -12 °C bis -13 °C -14 °C bis -15 °C -16 °C oder kälter
Heizgrenztemperatur 15 °C 12 °C 10 °C
Leistungszahl (COP-Wert) gemessen nach DIN EN 14511 bei A-7/W35 bei A2/W35 bei A10/W35



7.2 Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Mittlere Grundwassertemperatur in °C	
Leistungszahl (COP-Wert) gemessen nach DIN EN 14511 bei W10/W35	
Anlage mit Zwischen-Wärmetauscher	
Ja	Nein
Leistungsaufnahme der Grundwasserpumpe entspricht VDI 4650	Angabe gemäß Hersteller in Watt
Ja	Nein →

7.3 Sole/Wasser-Wärmepumpe / Direktverdampfungswärmepumpe

Mittlere Sole-/Erdreichtemperatur in °C	
Leistungszahl (COP-Wert) gemessen nach DIN EN 14511 Sole B0/W35	Direktverdampfung E-1/W35:
Leistungsaufnahme Soleumwälzpumpe entspricht VDI 4650	Angabe gemäß Hersteller in Watt
Ja	Nein →

8 Gesamt-Jahresarbeitszahl der Wärmepumpenanlage nach VDI 4650 Blatt 1: 2009-03

Jahresarbeitszahl Raumheizung β_n	Jahresarbeitszahl Warmwasserbereitung β_w
Anteil Warmwasserbereitung am gesamten Wärmebedarf	Angabe des Wertes in Prozent
18 % (gemäß VDI 4650)	Anderer Wert →
Betriebsweise der Wärmepumpe	Angaben zu weiteren Wärmeerzeugern Energieträger (z. B. Holz, Gas Öl, etc.):
Monovalent Mono-energetisch Bivalent →	Nennwärmeleistung in kW:
Betriebsweise bei monoenergetischem oder bivalentem Betrieb	
Paralleler Betrieb	Alternativer/teilparalleler Betrieb
Deckungsanteil α der Wärmepumpe (gemäß Tabelle 8 der VDI 4650)	Bivalenzpunkt ϑ_{Biv} in °C
	Gesamt-Jahresarbeitszahl β_{wp}

9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in bzw. des Ausführenden
-------	--



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Wärmepumpenanlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Wärmepumpenanlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Wärmepumpenanlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Wärmepumpenanlage beauftragt wurden,
- ich kein Hersteller von Wärmepumpenanlagen oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Wärmepumpen oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Contractor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Contractor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂- Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen außer den freiwilligen Angaben zu Ziffer 1 des Antragsformulars und der Fachunternehmererklärung für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgendem Baustein:

Regenerativer Kombinationsbonus

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde.

Wenn eine Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung errichtet wurde:

Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden. Gleichzeitig bedeutet, dass die geförderten Anlagen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.

Wenn eine Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung errichtet wurde:

Es muss entweder ein Antrag auf Förderung einer Biomasseanlage oder ein Antrag auf Förderung einer effizienten Wärmepumpe gestellt werden. Auf der zugehörigen Fachunternehmererklärung muss der Fachunternehmer bestätigen, dass gleichzeitig eine Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung errichtet wurde.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei thermischen Solaranlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H'T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H'T Wert von 0,65 W/(m².K) um mindestens 30 % unterschritten werden. Dies entspricht den Anforderungen an die Gebäudehülle eines KfW-Effizienzhauses 55 (EnEV 2009).

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004. Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Auszug aus den Förderrichtlinien: Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009). Davon abweichend ist bei Nichtwohngebäuden die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) als die Jahresarbeitszahl für die Raumheizung zu ermitteln.

Abweichend gilt für gasbetriebene Wärmepumpen im Geltungsbereich der VDI-Richtlinie 4650, Blatt 2 (2010): Die Jahresarbeitszahl ist gemäß VDI 4650 Teil 2 (2010) als die Gesamt-Jahresheizzahl für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu ermitteln. Bei Nichtwohngebäuden ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 Blatt 2 (2010) als Jahresheizzahl für die Raumheizung zu ermitteln. Bei Kombination der Wärmepumpe mit solarer Heizungsunterstützung oder Trinkwassererwärmung ist die Jahresheizzahl ohne Einrechnung der solaren Unterstützung anzusetzen.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Von der Nachweispflicht sind derzeit noch Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt ausgenommen.

Ab dem 01.01.2012 müssen der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01.01.2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde. Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen bzw. einen Energieeffizienzindex (EEI) von höchstens 0,27 aufweisen.